



Bericht
über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
der
**Katrin Rohde - Stiftung
Plön**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Auftragsannahme	1
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	1
1.2 Auftragsdurchführung	1
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	2
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	2
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	2
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	2
3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	3
4. Bescheinigung	4
ANLAGEN	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	2
Anhang zum 31. Dezember 2022	3
Rechtliche und steuerliche Grundlagen	4
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022	5
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	7

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

Katrin Rohde - Stiftung,

Plön,

- nachfolgend auch kurz "Stiftung" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 2. Mai 2023 bis zum 25. August 2023 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Stiftung, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Juli 2018 maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

- Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Wir haben unseren Auftraggeber über die gesetzliche Frist zur Aufstellung und Einreichung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks mit dem Jahresabschluss bis zum 31. August eines jeden Jahres bei der Stiftungsaufsicht der Kreisverwaltung Plön aufgeklärt (§ 10 StiftG des Landes Schleswig-Holstein).

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Finanz-, und Anlagenbuchhaltung der Stiftung erfolgen auf unseren EDV-Systemen unter Verwendung der Programme der DATEV eG.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns vom Vorstand und von den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem von uns erstellten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Wir haben unseren Auftraggeber über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Programme der DATEV eG erstellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Die freiwillig angewendeten handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Stiftungstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Jahresabschlusserstellung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nach handelsrechtlichen Grundsätzen und den für Kapitalgesellschaften geltenden Ausweis- und Bewertungsvorschriften nebst Erläuterungsbericht erfolgen freiwillig nach den Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) RS HFA 5 (IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen) und IDW RS HFA 21 (IDW Stellungnahme zu Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen).

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

4. Bescheinigung

Auftragsgemäß erteilen wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Katrin Rohde - Stiftung, Plön, zum 31. Dezember 2022 die folgende

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

An die Katrin Rohde - Stiftung


Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Katrin Rohde - Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bremen, den 25. August 2023

RKH GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft



(Witt)
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater



(David)
Steuerberater

ANLAGEN

BILANZ zum 31. Dezember 2022

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

AKTIVA	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro	PASSIVA	Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL			
Finanzanlagen			I. Stiftungskapital			
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.177.915,09	1.134.051,08	1. Errichtungskapital		445.000,00	445.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			2. Zustiftungskapital	509.357,20		489.117,20
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			3. Zuführung aus Ergebnisrücklagen	<u>70.625,19</u>	579.982,39	<u>70.625,19</u> 559.742,39
Sonstige Vermögensgegenstände	228,99	1.548,68	II. Rücklagen			
II. Kasse, Bank	175.847,93	254.725,69	Ergebnisrücklagen			
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	971,42	989,43	a) Gebundene Rücklage	7.900,00		69.027,85
			b) Freie Rücklage	169.241,17		152.741,17
			c) Kapitalerhaltungsrücklage	<u>112.000,00</u>	289.141,17	<u>112.000,00</u> 333.769,02
			III. Umschichtungsergebnisse		5.503,86	9.493,40
			IV. Ergebnisvortrag		31.655,55	0,00
			B. SONSTIGE SONDERPOSTEN			
			Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden		0,00	19.503,81
			C. RÜCKSTELLUNGEN			
			Sonstige Rückstellungen		3.000,00	3.300,00
			D. VERBINDLICHKEITEN			
			1. Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden	0,00		16.007,00
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>680,46</u>	680,46	<u>4.499,26</u> 20.506,26
	<u>1.354.963,43</u>	<u>1.391.314,88</u>			<u>1.354.963,43</u>	<u>1.391.314,88</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	92.436,87	63.694,31
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
Übrige Ausgaben	-126.524,07	-54.201,37
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>-34.087,20</u>	<u>9.492,94</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)		
1. Steuerneutrale Einnahmen	0,00	64,72
2. Nicht abziehbare Ausgaben	<u>0,00</u>	<u>-2,54</u>
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>0,00</u>	<u>62,18</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Zins- und Kurserträge	50.303,13	25.601,40
II. Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben	-33.080,57	-8.230,42
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>17.222,56</u>	<u>17.370,98</u>
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-97,20	-1.093,60
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1	<u>-97,20</u>	<u>-1.093,60</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	<u>-97,20</u>	<u>-1.093,60</u>
E. JAHRESERGEBNIS		
Jahresergebnis	<u>-16.961,84</u>	<u>25.832,50</u>
1. Verminderung des Stiftungskapitals aus realisierten Vermögensumschichtungen	3.989,54	5.503,80
2. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen		
Aus der gebundenen Rücklage	61.127,85	54.201,37
3. Erhöhung des Stiftungskapitals aus realisierten Vermögensumschichtungen	0,00	-2.524,92
4. Einstellungen in die Ergebnisrücklagen		
a) In die gebundene Rücklage	0,00	-67.112,75
b) In die freie Rücklage	<u>-16.500,00</u>	<u>-15.900,00</u>
	<u>-16.500,00</u>	<u>-83.012,75</u>
F. ERGEBNISVORTRAG	<u>31.655,55</u>	<u>0,00</u>

Anhang zum 31. Dezember 2022

Katrin Rohde - Stiftung Plön

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Jahresabschlusserstellung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nach handelsrechtlichen Grundsätzen und den für Kapitalgesellschaften geltenden Ausweis- und Bewertungsvorschriften nebst Erläuterungsbericht erfolgen freiwillig nach den Empfehlungen des IDW ERS HFA 5 (IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen) und IDW RS HFA 21 (IDW Stellungnahme zu Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen).

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den Gliederungsschemata der §§ 266, 275 HGB, wobei den Strukturmerkmalen von Stiftungen und von Spenden sammelnden Organisationen unter Berücksichtigung des Transparenzbedürfnisses der Spender durch Weglassen von Leerposten (§ 265 Abs. 8 HGB), durch Hinzufügung neuer Posten (§ 265 Abs. 5 HGB) und Änderungen von Gliederungs- und Postenbezeichnungen (§ 265 Abs. 6 HGB) Rechnung getragen wurde.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Wertpapiere zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

III. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen (siehe Anlage zum Anhang).

Finanzanlagen / Finanzinstrumente

Im Einzelnen stellen sich die Zeit- und Buchwerte der Finanzanlagen zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Zeitwert	Buchwert	Stille Reserven	Stille Lasten	Im Buchwert enthaltenes Agio (Abwertungsrisiko)
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Renten	24.920,75	25.206,99	0,00	0,00	-206,99
Rentenanleihe	0,00	0,00	0,00	0,00	
Rentenfonds	173.613,57	206.894,29	0,00	-33.280,72	
Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	
Aktienfonds	312.243,75	310.844,80	12.908,25	-12.513,25	
Aktienanleihe	79.116,30	78.938,48	767,02	-589,20	
Immobilienfonds	311.695,23	322.176,49	2.082,12	-12.563,38	
Mischfonds	227.357,81	233.854,04	9.026,72	-15.522,95	
Indexzertifikat	0,00	0,00	0,00	0,00	
	<u>1.128.947,41</u>	<u>1.177.915,09</u>	<u>24.784,11</u>	<u>-74.469,50</u>	<u>-206,99</u>

Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung setzt sich wie folgt zusammen:

	2022	2021	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Errichtungskapital	445.000,00	445.000,00	0,00
Zustiftungskapital	509.357,20	489.117,20	+ 20.240,00
Zuführung aus Ergebnisrücklagen	70.625,19	70.625,19	0,00
	<u>1.024.982,39</u>	<u>1.004.742,39</u>	<u>20.240,00</u>
Gebundene Rücklage / Betriebsmittelrücklage	7.900,00	69.027,85	- 61.127,85
Freie Rücklagen	169.241,17	152.741,17	+ 16.500,00
Kapitalerhaltungsrücklage	112.000,00	112.000,00	0,00
Umschichtungsergebnisse	5.503,86	9.493,40	- 3.989,54
Mittelvortrag	<u>31.655,55</u>	<u>0,00</u>	<u>+ 31.655,55</u>
	<u><u>1.351.282,97</u></u>	<u><u>1.348.004,81</u></u>	<u><u>+ 3.278,16</u></u>

Im Rahmen der Überwachung der Kapitalerhaltung wurde das Stiftungskapital ohne Zuführung aus Ergebnisrücklagen mit dem allgemeinen Verbraucherpreisindex indexiert und dem bilanziellen Eigenkapital der Stiftung abzüglich zweckgebundener Rücklagen sowie unter Berücksichtigung stiller Reserven und stiller Lasten, insbesondere nicht realisierter Kursgewinne und Kursverluste der Wertpapiere des Anlagevermögens gegenübergestellt. Dabei ergibt sich zum Bilanzstichtag

- eine Überdeckung des nominalen Stiftungskapitals von rd. 32,2 % und
- eine Überdeckung des indexierten Stiftungskapitals von rd. 2,8 %.

Bezüglich der Entwicklung der Rücklagen wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

Die Veränderung des Stiftungskapitals aus realisierten Vermögensumschichtungen stellt sich wie folgt dar:

- Verminderung infolge von außerplanmäßigen Abschreibungen aus Finanzanlagen: Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 0,00)
- Verminderung infolge von Verlusten aus dem Abgang von Finanzanlagen: Euro -29.130,15 (Vorjahr: Euro 5.503,80)
- Erhöhung infolge von Gewinnen aus dem Abgang von Finanzanlagen: Euro 25.140,61 (Vorjahr: Euro 2.524,92)

Mittelvortrag

Bei Aufstellung der Bilanz erfolgt unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung. Die den gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich somit aus dem Mittelvortrag und den Rücklagen.

Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn ein positiver Mittelvortrag spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als EUR 45 000,00.

Angabe zu Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Posten "Noch nicht verbrauchte Spendenmittel" und "Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden / Zuwendungen" sowie der insgesamt im Geschäftsjahr zugeflossenen Spenden / Zuwendungen und der Ertrag aus Spenden- / Zuwendungsverbrauch sind in der Anlage 2 zum Anhang dargestellt.

Werbe- und Verwaltungsaufwendungen nach Maßgabe des DZI-Konzepts

Nach den "Leitlinien für die Vergabe des DZI Spenden-Siegels" des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI), zur Selbstverpflichtung spendensammelnder Organisationen (9. überarbeitete Fassung, gültig ab 01.04.2019 - kurz: "Spenden-Siegel-Leitlinien des DZI") dürfen die Werbe- und Verwaltungsausgaben höchstens 30 % der jährlichen Gesamtausgaben betragen, um noch dem vom DZI geforderten Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu entsprechen. Die Werbe- und Verwaltungsausgaben sind dabei auf der Grundlage des DZI-Konzepts "Werbe- und Verwaltungsausgaben Spendensammelnder Organisationen" zu berechnen. Nach diesem DZI-Konzept ist der Ausgabenbegriff, sofern, wie im vorliegenden Fall, der zu Grunde liegende Jahresabschluss kaufmännischer Rechnungslegung folgt, im Sinne des Begriffs Aufwendungen zu verstehen.

Die Katrin Rohde - Stiftung hat das Spenden-Siegel des DZI nicht beantragt, weil sie als rechtsfähige Stiftung der Überwachung durch die Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein gemäß dem Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) unterliegt. Gleichwohl werden im Sinne einer Selbstverpflichtung die Werbe- und Verwaltungsaufwendungen nach Maßgabe des DZI-Konzepts überwacht.

Die Werbe- und Verwaltungsaufwendungen der Stiftung für 2022 nach Maßgabe dieses DZI-Konzepts sind in der Anlage 3 zum Anhang dargestellt.

IV. Sonstige Angaben

Namen der Mitglieder des Vorstands

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Harald Kieselhorst (Vorsitzender)

Katrin Rohde (Stellvertreterin)

Unterschrift des Vorstands

Plön, den 25. August 2023

Harald Kieselhorst

Katrin Rohde

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2022

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen					Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	Stand		Stand	Stand	
	01.01.2022				01.01.2022				31.12.2022		31.12.2022	31.12.2021	
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		
A. ANLAGEVERMÖGEN													
Finanzanlagen													
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.137.581,91	236.190,86	193.396,25	0,00	1.180.376,52	3.530,83	0,00	1.069,40	0,00	2.461,43	0,00	1.177.915,09	1.134.051,08
Summe Finanzanlagen	1.137.581,91	236.190,86	193.396,25	0,00	1.180.376,52	3.530,83	0,00	1.069,40	0,00	2.461,43	0,00	1.177.915,09	1.134.051,08
Summe Anlagevermögen	1.137.581,91	236.190,86	193.396,25	0,00	1.180.376,52	3.530,83	0,00	1.069,40	0,00	2.461,43	0,00	1.177.915,09	1.134.051,08

Zusammensetzung und Entwicklung der Spenden / Zuwendungen zum 31. Dezember 2022

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

	Bestand		Im Geschäftsjahr		Ertrag aus Spenden- / Zuwendungs-			Konto	Bestand
	01.01.2020	Umbuchung	zugeflossene	Aufwendungen für	verbrauch des Geschäftsjahres für		31.12.2020		
	Euro	Euro	Spenden /	Stiftungszweck/	Rücklage gem.	Summe	Euro		
		Zuwendungen	-verwaltung/Spenden	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO					
1. <u>Noch nicht verbrauchte Spendenmittel</u>									
a) Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden (Konto 1195 0)	19.503,81	0,00	55.106,06	-69.091,87	-5.518,00	-74.609,87	1195 0/2001 0/2001 2	0,00	
b) Längerfristig gebundene Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
c) Sachspenden ohne Zweckbindung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	19.503,81	0,00	55.106,06	-69.091,87	-5.518,00	-74.609,87		0,00	
2. <u>Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden / Zuwendungen</u>									
<u>Geldspenden / Zuwendungen</u>									
Krankenstation	900,00	0,00	0,00	-900,00	0,00	-900,00	2510 5/ 1395 3/2001 2	0,00	
Mama Tenga	10.800,00	0,00	0,00	-10.800,00	0,00	-10.800,00	na / 1070 0/2001 1	0,00	
Haus Mia-Alma	3.983,00	0,00	1.500,00	-5.333,00	-150,00	-5.483,00	2510 2/ 1070 0/2001 1	0,00	
Schulgeld, Hebammen-Projekt	324,00	0,00	320,00	-612,00	-32,00	-644,00	25107/2001 1	0,00	
	16.007,00	0,00	1.820,00	-17.645,00	-182,00	-17.827,00	2001 1 / 2001 2	0,00	
Summe 1. + 2.	35.510,81	0,00	56.926,06	-86.736,87	-5.700,00	-92.436,87		0,00	
a) <u>Davon Zuwendungen anderer Organisationen</u>									
Andere Organisationen (nicht zweckgebunden):	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	1195 0/ 1070 0/2001 2	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2001 2	0,00	
b) <u>Davon Zuwendungen öffentlicher Stellen</u>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	

Werbe- und Verwaltungsaufwendungen nach Maßgabe des DZI-Konzepts

Katrin Rohde - Stiftung Plön

Nach Maßgabe des DZI-Konzepts "Werbe- und Verwaltungsausgaben Spenden sammelnder Organisationen" stellen sich die Werbe- und Verwaltungsaufwendungen der Stiftung wie folgt dar:

	2022	2021	Veränderung
	Euro	Euro	
1. Projektausgaben			
1.1. Aufwendungen für den Stiftungszweck			
1.1.1. Projektförderung	118.647,00	38.620,90	+ 207%
1.1.2. Projektbegleitung	0,00	0,00	
1.1.3. Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit	0,00	0,00	
	118.647,00	38.620,90	+ 207%
1.2. Werbe- und Verwaltungsaufwendung			
a) Aufwendungen der Stiftungsverwaltung	7.877,07	15.580,47	- 49%
b) Negativsaldo der Vermögensverwaltung	-,--	-,--	
c) Negativsaldo des Zweckbetriebs	97,20	1.093,60	- 91%
d) Negativsaldo des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	-,--	-,--	
	7.974,27	16.674,07	- 52%
2. Maßgebliche Gesamtaufwendungen	126.621,27	55.294,97	+ 129%
3. Anteil der Werbe- und Verwaltungsaufwendungen an den maßgeblichen Gesamtaufwendungen	6%	30%	- 79%

Der Anteil der Werbe- und Verwaltungsaufwendungen an den Gesamtaufwendungen überschreitet somit nicht den vom DZI als maximal vertretbar erachteten Anteil von 30 % (Nr. 4 b. (1) des Spenden-Siegel-Leitlinien des DZI).

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Katrin Rohde - Stiftung Plön

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma / Rechtsform: Katrin Rohde - Stiftung

Sitz: Plön

Verwaltungssitz: Berlin

Eintragung: Stiftungsverzeichnis unter Schleswig-Holstein

Satzung: in der Fassung vom 27.09.2010

Anerkennung: Nach §§ 80, 81 BGB wurde die Stiftung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 20. Dezember 2005 als rechtsfähig anerkannt.

Stiftungsaufsicht: Landrat des Kreises Plön gemäß § 16 Abs. 2 StiftG-SH

Stiftungszweck:

Alleiniger Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung durch andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Vorrangig dienen die finanziellen Mittel der Unterstützung des Vereins AMPO in Burkina Faso zur Verwirklichung mildtätiger Zwecke. Die Mittel sollen vornehmlich für bedürftige junge Menschen, Kinder und Jugendliche und soziale Randgruppen im westafrikanischen Staat Burkina Faso verwendet werden, insbesondere für die von Katrin Rohde gegründeten und geleiteten Projekte, die von dem afrikanischen Trägerverein AMPO betrieben werden. Die Projekte dienen der Betreuung von Waisenkindern und hilfbedürftigen jungen Menschen ebenso wie der Ausbildung und Berufsförderung von hilfbedürftigen Jugendlichen.

Die Stiftung hilft zudem bei Naturkatastrophen und Epidemien im Rahmen von Soforthilfeprogrammen sowie Hungersnöten in Form von Nahrungsmitteln.

Darüber hinaus verfolgt die Stiftung durch die Beschaffung von Mitteln weitere in der Satzung explizit aufgeführte mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

Stiftungsvermögen,
Mittelverwendung:

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).

Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Verwirklichung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts bilden und der Vorstand kann diese dem Grundstockvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Darüber hinaus können zweckgebundene Rücklagen gemäß § 62 Abs. 3 AO gebildet werden.

Geschäftsjahr:

1. Januar bis 31. Dezember

Errichtungskapital:

Euro 445.000,00

Zustiftungskapital:

Euro 509.357,20

Organe:

Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer von 4 Jahren berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsrats fort. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitz

- Dr. Ute Leifert - wieder gewählt am 17.09.2022 bis 17.09.2026

Stellvertretender Vorsitz

- Katrin Seyfahrt - wieder gewählt am 17.09.2022 bis 17.09.2026

Beisitz

- Joachim Schlange - wieder gewählt am 17.09.2022 bis 17.09.2026

Stiftungsvorstand: Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu 3 Personen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden für die Dauer von 4 Jahren vom Stiftungsrat berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstands fort. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitz

- Harald Kieselhorst - wieder gewählt am 17.09.2022 bis 17.09.2026

Stellvertretender Vorsitz

- Katrin Rohde - wieder gewählt am 17.09.2022 bis 17.09.2026

Beisitz

- zurzeit unbesetzt

Kuratorium: - Jens Paustian (Bürgermeister der Stadt Plön)
- Dr. Dr. Dietrich Fritz Reinhold Pohl (deutscher Botschafter in Ouagadougou)
- Dr. Eckart von Hirschhausen (Mediziner, Kabarettist, Comedian, Schriftsteller)
- Marina Pfaffernoschke (langjährige Förderin von AMPO)

Beschlüsse Stiftungsorgane: Die 19. gemeinsame reale Sitzung des Vorstands und Stiftungsrats der Katrin Rohde - Stiftung fand am 17.09.2022 statt. Folgende Beschlüsse des Stiftungsrats wurden gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2021
- Feststellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks 2021
- Entlastung des Stiftungsvorstands 2021
- Feststellung des Wirtschaftsplans 2022/2023

2. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Kiel

Steuernummer: 20/292/71915

Freistellungsbescheid: Die Stiftung ist mit Bescheid vom 8.03.2023 des Finanzamts Kiel von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) und von der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG) für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2022

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Wertpapiere des Anlagevermögens			
05451	Wertpapiere NORD/LB	577.268,57	577.501,05
05454	Wertpapiere Deutsche Bank	<u>600.646,52</u>	<u>556.550,03</u>
		1.177.915,09	1.134.051,08
Sonstige Vermögensgegenstände			
07000	Sonstige Vermögensgegenstände	128,83	615,00
07002	Zinsansprüche an Kreditinstitute	98,00	833,00
07003	Gezakte Stückzinsen	<u>2,16</u>	<u>100,68</u>
		228,99	1.548,68
Kasse, Bank			
09400	Fördesparkasse Plön # 100203595	78.779,29	132.051,34
09401	Sparbuch NORD/LB	0,00	36.794,21
09402	NORD/LB #1083950020	14.188,03	14.725,52
09405	Fördesparkasse # 1400075170	67.406,07	68.267,63
09406	Deutsche Bank #036707801	<u>15.474,54</u>	<u>2.886,99</u>
		175.847,93	254.725,69
AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
09900	Aktive Rechnungsabgrenzung	10,42	0,00
09901	Aktive Rechnungsabgrenzung Budgetanzahlu	961,00	961,00
09902	Aktive Rechnungsabgrenzung Anleihenkauf	<u>0,00</u>	<u>28,43</u>
		971,42	989,43
	Summe Aktiva	<u>1.354.963,43</u>	<u>1.391.314,88</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2022

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Stiftungskapital			
Errichtungskapital			
11000	Errichtungskapital	445.000,00	445.000,00
Zustiftungskapital			
11030	Zustiftungskapital	509.357,20	489.117,20
Zuführung aus Ergebnisrücklagen			
11060	Rücklagen gem. § 62 Abs. 4 AO	70.625,19	70.625,19
Rücklagen			
Gebundene Rücklage			
10020	Betriebsmittelrücklage	7.900,00	69.027,85
Freie Rücklage			
10700	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	169.241,17	152.741,17
Kapitalerhaltungsrücklage			
11150	Kapitalerhaltungsrücklage	112.000,00	112.000,00
Umschichtungsergebnisse			
11100	Ergebnisse Vermögensumschichtung	5.503,86	9.493,40
Ergebnisvortrag			
	ERGEBNISVORTRAG	31.655,55	0,00
Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden			
11950	Noch nicht satzungsgem. verw. Spenden	0,00	19.503,81
Sonstige Rückstellungen			
12201	Rückst. Abschluß- und Prüfungskosten	3.000,00	3.300,00
Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden			
13951	Verb. bed. rückz. Spenden Mia Alma	0,00	3.983,00
13953	Verb. bed. rückz. Spenden Krankenstation	0,00	900,00
13955	Verb. bed. rückz. Spenden Schulgeld	0,00	324,00
13956	Verb. bed. rückz. Spenden Mama Tenga	0,00	10.800,00
		<u>0,00</u>	<u>16.007,00</u>
Sonstige Verbindlichkeiten			
18000	Sonstige Verbindlichkeiten	680,46	4.499,26
	Summe Passiva	<u>1.354.963,43</u>	<u>1.391.314,88</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
IDEELLER BEREICH			
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
20010	Spenden (ohne Zweckbindung)	74.609,87	23.366,46
20011	Zuwendungen (mit Zweckbindung)	17.827,00	1.362,00
20012	Zuwendungen anderer Organisationen	0,00	38.472,91
24520	Periodenfremde Erträge	0,00	492,94
		<u>92.436,87</u>	<u>63.694,31</u>
Übrige Ausgaben			
25106	AMPO- Verwaltung	0,00	-32.620,90
25108	Spenden an andere Organisationen	-118.647,00	-6.000,00
27010	Bürobedarf	0,00	-287,37
27011	EDV-Kosten	-263,74	-8.620,44
27511	Mitgliedsbeitrag Stiftungshaus e.V. HB	-500,00	-300,00
28940	Rechts- und Beratungskosten	-6.141,60	-6.195,15
28950	periodenfremder Aufwand	-888,43	-177,51
29000	Sonstige Kosten	-83,30	0,00
		<u>-126.524,07</u>	<u>-54.201,37</u>
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Steuerneutrale Einnahmen			
34020	Erstattete Kapitalertragsteuer	0,00	64,72
Nicht abziehbare Ausgaben			
34510	Abgezogene Kapitalertragsteuer	0,00	-2,54
VERMÖGENSVERWALTUNG			
Zins- und Kurserträge			
41500	Zinserträge 0% USt	2.473,73	972,50
41510	Erträge aus Wertpapieren 0% USt	22.113,35	21.755,32
41520	Kursgewinne a. Wertpapieren 0% USt	25.140,61	2.524,92
41540	Erträge Provisionen (Kickbacks)	575,44	348,66
		<u>50.303,13</u>	<u>25.601,40</u>
Sonstige Ausgaben			
45520	Kursverluste aus Wertpapieren	-29.130,15	-5.503,80
47000	Zinsen Vermögensverwaltung	-1,62	0,00
47100	Kosten Wertpapierverwaltung	-3.414,23	-2.524,27
47120	Nebenkosten des Geldverkehrs	-534,57	-202,35
		<u>-33.080,57</u>	<u>-8.230,42</u>
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
63010	Werbekosten	0,00	-1.000,00
63420	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	-97,20	-93,60
		<u>-97,20</u>	<u>-1.093,60</u>
JAHRESERGEBNIS			
	JAHRESERGEBNIS	<u>-16.961,84</u>	<u>25.832,50</u>
Übertrag		-16.961,84	25.832,50

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Katrin Rohde - Stiftung
Plön

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		-16.961,84	25.832,50
	Verminderung des Stiftungskapitals aus realisierten Vermögensumschichtungen		
39510	Vermind.d.Kapitals Vermögensumschicht.	3.989,54	5.503,80
	Entnahmen aus Ergebnisrücklagen		
	Aus der gebundenen Rücklage		
39530	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen	61.127,85	54.201,37
	Erhöhung des Stiftungskapitals aus realisierten Vermögensumschichtungen		
39610	Erhöhung Kapital Vermögensumschicht.	0,00	-2.524,92
	Einstellungen in die Ergebnisrücklagen		
	In die gebundene Rücklage		
39630	Einstellungen in gebundene Rücklagen	0,00	-67.112,75
	In die freie Rücklage		
39650	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO	-16.500,00	-15.900,00
	ERGEBNISVORTRAG		
	ERGEBNISVORTRAG	31.655,55	0,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.